



Teilrevision Epidemien-gesetz (EpG; SR 818.101)

Antwortformular zur Vernehmlassung vom 29. November 2023 – 22. März 2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt / Kanton:	Schweizer Fleisch-Fachverband
Abkürzung:	SFF
Adresse:	Ringstrasse 12, 8600 Dübendorf
Kontaktperson:	Katharina Zerobin / Ruedi Hadorn
Telefon:	058 521 53 00
E-Mail:	info@sff.ch
Datum:	27.3.2024
Gegebenenfalls: Stellungnahme erstellt in Zusammenarbeit mit:	-

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieses Antwortformular bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Epidemien-gesetzes (EpG) sowie den dazugehörigen erläuternden Bericht mit Stand vom 29. November 2023. Die Vernehmlassungsunterlagen können über diese Internetadresse bezogen werden: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](#).

Mit der Verwendung dieses Antwortformulars helfen Sie uns, Ihre Rückmeldungen systematisch auf-zunehmen und richtig einzuordnen. Das Formular erlaubt Ihnen,

- die Vernehmlassungsvorlage als Ganzes zu beurteilen,
- inhaltlich eng verwandte Artikel als Ganzes zu beurteilen,
- alle Artikel der Vernehmlassungsvorlage einzeln zu kommentieren,
- dazu Stellung zu nehmen, ob im Epidemien-gesetz eine gesetzliche Grundlage für den Be-trieb von digitalen Contact-Tracing Apps geschaffen werden soll.

Bitte fügen Sie dafür Ihre Antworten in die entsprechenden Antwortfelder ein.

Wichtige Hinweise:

1. Der Text in den Antwortfeldern kann nicht formatiert werden (z. B. nicht fett hervorgehoben oder durchgestrichen werden). Bitte formulieren Sie daher z. B. Anpassungswünsche an Ar-tikeln explizit.
2. Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular als **Word**-Dokument bis am **22. März 2024** gleich-zeitig an folgende E-Mail-Adressen: **revEpG@bag.admin.ch**, **gever@bag.admin.ch**.
3. Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen das Projektteam Revision EpG unter **revEpG@bag.admin.ch** gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihren wertvollen Beitrag zur Teilrevision des EpG!



Gliederung

- 1. Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes**
- 2. Beurteilung der einzelnen, im EpG geänderten Artikel**
 - A. Ersatz von Ausdrücken, Art. 2-3 (Zweck, Begriffe)
 - B. Art. 5a-8 (besondere Gefährdung, besondere Lage, Vorbereitungsmaßnahmen)
 - C. Art. 11-17 (Überwachungssysteme, Meldungen, Laboratorien)
 - D. Art. 19-19a (Verhütung in Einrichtungen, Verhütung Antibiotika-Resistenzen)
 - E. Art. 20-24a (Impfungen, Durchimpfungsmonitoring)
 - F. Art. 33-43 (Massnahmen gegenüber Personen, im Personenverkehr)
 - G. Art. 44-44d (Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern, Gesundheitsversorgung)
 - H. Art. 47-49b (Sonstige Massnahmen im Bereich Bekämpfung)
 - I. Art. 50-52 (Finanzhilfen, Beiträge, Entschädigung)
 - J. Art. 53-55 (Organe Kantone und Bund)
 - K. Art. 58-69 (Datenbearbeitung, nationale Informationssysteme)
 - L. Art. 70a-70f (Finanzhilfen an Unternehmen aufgrund von Massnahmen nach Art. 6c oder 7)
 - M. Art. 74-74h (Kostenübernahme für wichtige medizinische Güter)
 - N. Art. 75-81b (Vollzug durch Bund, Kantone, Armee; Zusammenarbeit)
 - O. Art. 82-84a (Strafbestimmungen)
- 3. Beurteilung der Änderung weiterer Erlasse (OBG, MG, HMG)**
- 4. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für digitale Contact-Tracing Apps?**
- 5. Weitere Rückmeldungen**



1. Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes

Inwieweit sind Sie mit den Inhalten der Vernehmlassungsvorlage einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>
<p>Erläuterung: Bitte erläutern Sie Ihren Gesamteindruck. Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln können weiter unten erfasst werden. Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die gegen 24'000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Auch sieht er schon im Voraus der Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge und Aspekte im Rahmen der Entscheidungsfindung seitens Ihrer Behörde mit grossem Interesse entgegen.</p> <p>Im Folgenden beziehen wir uns nur auf diejenigen Aspekte, die für die Mitglieder des SFF bzw. den Fleischsektor von Bedeutung sind bzw. sein könnten. Die Positionierung zu den übrigen Bereichen überlassen wir den für diese Themen jeweils kompetenten Kreisen.</p> <p>Grundergänzend stehen wir dem vorgeschlagenen Gesetzestext positiv gegenüber, da einige Knackpunkte aus der Covid-19-Krise mit dem neuen Epidemien-gesetz geregelt werden. Hingegen sind insbesondere bezüglich der Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung wie auch des Vollzugs durch die Kantone (Stichwort Flickenteppich mit stossenden Rechtsungleichheiten) nach wie vor diverse Schwachstellen vorhanden, die es für die definitive Version im konstruktiven Sinne noch zu verbessern bzw. zu bereinigen gilt.</p>			

2. Beurteilung der einzelnen, im EpG geänderten Artikel

A. Ersatz von Ausdrücken, Art. 2-3 (Zweck, Begriffe)

Inwieweit sind Sie mit dem Ersatz von Ausdrücken und den Artikeln 2-3 einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>

<p>Rückmeldungen zum Ersatz von Ausdrücken: Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den dafür kompetenteren Kreisen.</p>



Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
2	-	-
3	-	-
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: -		

B. Art. 5a-8 (besondere Gefährdung, besondere Lage, Vorbereitungsmaßnahmen)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 5a-8 einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input checked="" type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
5a	Ist aus unserer Sicht mit dem stufenweisen Aufbau nachvollziehbar	-
6	Buchstabe 1, Ziffer 2: Ein Flickenteppich beim Vollzug kann nur vermieden werden, wenn der unbestimmte Begriff "schwerwiegende Auswirkung auf die Wirtschaft und andere Lebensbereiche" auf Verordnungsstufe konkretisiert wird.	Die Konkretisierung erfolgt auf Verordnungsstufe.
6a	Einverstanden - eine bessere Vorbereitung auf eine besondere Lage ist angesichts der Erfahrungen mit Covid-19 sicherlich zielführender.	-
6b	Abs. 1: Gemäss den Erläuterungen stellt der Bundesrat die besondere Lage mit einem förmlichen Beschluss fest. Dies ergibt sich jedoch nicht aus dem Gesetzeszweck, sollte sich jedoch auf Gesetzesstufe ergeben. Abs. 4: In den Erläuterungen steht, dass die Anhörung der Kantone und zuständigen parlamentarischen Kommissionen vor dem Fällen der Entscheide gemäss Abs. 1-3 erfolgt. Dies kommt aus dem Gesetzestext nicht zum Ausdruck und müsste genauer definiert werden.	Der Bundesrat stellt die besondere Lage mit einem förmlichen Beschluss fest. Der Bundesrat hört die Kantone und die zuständigen parlamentarischen Kommissionen an, bevor er die Entscheide gemäss Abs. 1 bis 3 fällt.



	Abs. 4: Die Pflicht zur Mitwirkung von privaten Unternehmen bei der Überwachung hat sich explizit auf die Gewährung des Zugangs zur Probeentnahme zu beziehen. Eine Pflicht zur Probenahme selber bzw. zu einer allfälligen Kostenbeteiligung würden wir klar ablehnen.	Präzisieren
12	-	-
12a	-	-
13	-	-
13a	-	-
15	-	-
15a	Die Festlegung der Methodik einzig auf die genetische Sequenzierung erscheint uns zu eng bzw. verhindert die Nutzung von allenfalls neuen technologischen Möglichkeiten. In der EU-Gesetzgebung scheint dieser Spielraum mit der Begrifflichkeit der "genetischen Daten" bereits geschaffen worden zu sein.	Überprüfen
15b	Auf der Basis der Bestimmungen zur selbstkontrolle im Rahmen des Lebensmittelrechtes, aber auch mit Blick auf den Datenschutz muss nach der Pflicht zur Untersuchung auch die Verantwortung für die Weiterleitung der relevanten Untersuchungsergebnisse beim jeweiligen Lebensmittelbetrieb verbleiben. Dieser kann, muss aber nicht, das ausführende Labor mit der Weiterleitung der Untersuchungsergebnisse an das nationale Informationssystem "Genom-Analysen" betrauen.	Überprüfen.
16	-	-
17	-	-
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: -		

D. Art. 19-19a (Verhütung in Einrichtungen, Verhütung Antibiotika-Resistenzen)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 19-19a einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
19	-	-
19a	-	-
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den dafür kompetenten Kreisen.		

E. Art. 20-24a (Impfungen, Durchimpfungsmonitoring)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 20-24a einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
20	-	-
21	-	-
21a	Der neue Einbezug von Impfangeboten zur freiwilligen Impfung einer möglichst hohen Anzahl an Personen bei einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit ist auch mit Blick auf Covid-19 zu begrüßen	-
24	-	-
24a	-	-
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: Zu den weiteren Punkten dieser Artikelgruppe überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den dafür kompetenten Kreisen.		

F. Art. 33-43 (Massnahmen gegenüber Personen, im Personenverkehr)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 33-43 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
33	-	-
37a	-	-
40	<p>Die Begrenzung bzw. das Verbot des Zutritts zu einzelnen Örtlichkeiten erwies sich während der Covid-19-Pandemie öfters als zu restriktiv und führte gerade im Falle von Abgrenzungen teils zu gar obskuren Situationen. Hierzu scheint uns das "Gelbe vom Ei" noch nicht gefunden worden sein bzw. wären allenfalls weitere Präzisierungen auf Verordnungsstufe hilfreich.</p> <p>Abs. 2bis: Die Präzisierung im neuen Abs. 2bis mit den Elementen Tragen einer Gesichtsmaske, Erarbeitung und Umsetzung von Schutzkonzepten, der Möglichkeit zum Contact Tracing bzw. zum Homeoffice erscheint uns nach den Erfahrungen mit Covid-19 durchaus sinnvoll zu sein.</p>	<p>Überprüfen</p> <p>-</p>
40a	-	-
40b	<p>Abs. 1: Die Covid-19-Krise hat gezeigt, dass den Arbeitgebern für die Umsetzung von organisatorischen und technischen Massnahmen für den Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmern erhebliche Kosten entstehen, die nicht überwälzbar sind. Daher sollte, wenigstens auf Verordnungsstufe, eine zumindest teilweise Übernahme dieser Kosten durch Dritte (Bund, Kantone) definiert werden.</p> <p>Abs. 2: Die Kontrolltätigkeit der Kantone wurde während der Covid-19-Pandemie sehr unterschiedlich gehandhabt und hat zu teilweise stossenden Ergebnissen geführt. Daher sollten auf Verordnungsstufe die massgeblichen Kontrollgrundsätze definiert werden.</p> <p>Wir verstehen den Gesetzestext auch so, dass die Kosten sämtlicher Massnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die Kantone getragen werden.</p>	<p>Anpassen</p> <p>Anpassen</p> <p>Präzisieren</p>
41	<p>Abs. 1: Die Abschätzung in einer Krisenlage, ob die Einreisebeschränkung zwecks Verhinderung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unbedingt notwendig ist, ist wohl in den meisten Fällen nicht möglich. Wenn das Adjektiv "unbedingt" im Text belassen</p>	<p>Überprüfen</p>



	werden soll, dann muss dieser Aspekt auf Verordnungsstufe genauer definiert werden. Abs. 1 bis: Der SFF begrüsst diese Regelung, da die Covid-19-Krise gezeigt hat, dass ansonsten unhaltbare Situationen entstehen. Abs. 2 lit. d bis wird als unablässig begrüsst.	- -
43	-	-
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: -		

G. Art. 44-44d (Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern, Gesundheitsversorgung)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 44-44d einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
44	-	-
44a	-	-
44b	-	-
44c	-	-
44d	-	-
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den dafür kompetenten Kreisen.		

H. Art. 47-49b (Sonstige Massnahmen im Bereich Bekämpfung)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 47-49b einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
47	-	-
49a	-	-
49b	Die Regelung des Nachweises einer Impfung, eines Testergebnisses oder einer Genesung im Falle des Auftretens einer übertragbaren Krankheit scheint uns angesichts der vorübergehend sehr hohen Bedeutung der Covid-Zertifikate durchaus angezeigt zu sein.	-
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den dafür kompetenten Kreisen.		

I. Art. 50-52 (Finanzhilfen, Beiträge, Entschädigung)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 50-52 einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input checked="" type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
50	Grundsätzlich einverstanden, jedoch müssen auf Verordnungsstufe die Aufsicht über das BAG und die Definition von "öffentlichen und privaten Organisationen" noch genauer definiert werden, insbesondere zur Unabhängigkeit und Transparenz solcher Organisationen.	Die Kontrolle über das BAG und die Auswahl dieser Organisationen wird auf Verordnungsstufe definiert.
50a	Diese Regelung wird vom SFF unterstützt. Offen bleibt die Frage, wie der Bund die in Frage kommenden Organisationen und Institutionen auswählt. Die Frage der Unabhängigkeit und Transparenz stellt sich wie im voranstehenden Artikel.	Überprüfen
51	Abs. 1: Der Grundsatz der Subsidiarität und die Priorisierung der Privatwirtschaft sind wie die inländische Herstellung wichtige Eckpunkte dieser Bestimmung. Abs. 2: Die Fokussierung auf die Versorgungssicherheit und die Pandemievorbereitung wird begrüsst.	- -



51a	Der SFF begrüsst in Analogie zu anderen Ländern die Finanzhilfen für die Entwicklung von neuen antimikrobiellen Substanzen in Form von Pull-Anreizen. Der SFF ist überzeugt, dass dies der richtige Weg ist, um die für unser Land wichtige Pharmaindustrie zu motivieren, in das für sie wenig attraktive Feld der Antibiotika mit nach Möglichkeit neuen Wirkungsweisen zumindest zur bereits vorgängigen Einschränkung nicht auszuschliessender Resistenzbildungen zu investieren. Als ebenso wichtig erachten wir die zwingende Gewährleistung der Verfügbarkeit dieser Substanzen in der Schweiz	-
52	Einverstanden.	-
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: -		

J. Art. 53-55 (Organe Kantone und Bund)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 53-55 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
53	-	-
54	-	-
55	Grundsätzlich einverstanden. Für den SFF ist es jedoch elementar, dass die genaue Ausgestaltung der Krisenorganisation in einer Verordnung über die Krisenbewältigung geregelt wird, ebenso wie die akkurate Regelung des Fachkrisenstabs auf Verordnungsebene.	Ergänzen
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: -		

K. Art. 58-69 (Datenbearbeitung, nationale Informationssysteme)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 58-69 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>



<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
58	<p>Allgemein festzuhalten ist, dass es unabdingbar ist, dass die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten in einem sicheren und besonders geschützten IT-System zu erfolgen hat. Ein Verweis auf Art. 8 DSG wäre sinnvoll.</p> <p>Weiter muss der Grundsatz der Verhältnismässigkeit und Notwendigkeit der Datenerhebung immer im Vordergrund stehen, dies nebst denjenigen von Art. 6 DSG.</p> <p>Abs. 1: Der SFF fragt sich, wie sicherzustellen ist, dass private Institutionen, welche mit der Bearbeitung besonders schützenswerter Daten betraut werden, dies in einem sicheren IT-System tun. Zu klären ist, ob dies in jedem Leistungsauftrag oder auf Verordnungsstufe geschehen wird. Eine präzise Regelung ist zwecks Garantierung der Datensicherheit jedoch unumgänglich.</p> <p>Abs. 1 lit. d: Gemäss den Erläuterungen ist die Teilnahme an diesen Befragungen analog Art. 24 freiwillig. Diese wird jedoch nicht explizit festgehalten, im Gegensatz zu Art. 24. Daher wird beliebt gemacht, diese Freiwilligkeit in diesen Absatz zu integrieren.</p> <p>Demnach geht der SFF davon aus, dass alle weiteren Bearbeitungszwecke (a-c, e-f) keine Einwilligung der betroffenen Person gemäss Art. 6 Abs. 7 Bst. a DSG benötigen (Art. 20 Abs. 3 Bst. a DSG).</p>	<p>Überprüfen</p> <p>am Schluss einfügen: Die Teilnahme ist freiwillig.</p>
59	<p>Abs. 4: Der SFF begrüsst die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Behörden (One-Health-Ansatz), sofern die Kontrolle über den Datenaustausch hinsichtlich Notwendigkeit und Zweck des Datenaustausches hinreichend sichergestellt wird. Dies impliziert jedoch eine akkurate Kontrolle, die auf Verordnungsstufe definiert werden muss.</p> <p>Abs. 5: Die Datenbeschränkung auf das jeweilige Forschungsprojekt ist unbedingt in den Gesetzestext aufzunehmen.</p> <p>Abs. 6: Es wird ein Verweis auf das DSG beliebt gemacht (Art. 31 Abs. 2 lit. e Ziff. 1 DSG).</p>	<p>Ergänzen</p> <p>Sie stellen die Daten nach diesem Gesetz in anonymisierter Form beschränkt auf das jeweilige Forschungsprojekt zur Verfügung.</p> <p>Ergänzen</p>



60	<p>Abs. 2: Die Schnittstelle zu anderen Systemen des BAG ist nach Ansicht des SFF im Sinne des One-Health Ansatzes elementar. Doch ist sicherzustellen, dass die Schnittstelle in einem sicheren IT-Umfeld, genügend geschützt gegen Eingriffe von Aussen, gebaut wird.</p> <p>Abs. 3 Bst. a: Das System kann auch Daten zur Intimsphäre erfassen. Da es sich bei diesen Daten um äusserst schützenswerte Daten handelt, ist deren Schutzbedarf mit einem Verweis auf Art. 5 Bst. c Ziffer 1 DSG zu ergänzen.</p> <p>Abs. 5: Gemäss den Erläuterungen sind die kantonalen Vollzugsorgane keine Bundesorgane gemäss dem DSG, sie unterstehen somit dem bundesrechtlichen Datenschutzrecht nicht. Dies ist eine Lücke, die zu schliessen ist, damit diese Organe ebenfalls dem DSG unterstellt werden können. Dies ist für die Sicherheit der Datenbearbeitung unumstösslich. Zwar werden die Kantone verpflichtet, gleichwertige Datenschutzbestimmungen zu erlassen. Dies führt jedoch zu dem leider allzu bekannten Flickenteppich, Auslegungsproblemen und dem Verstoß der Gleichbehandlung.</p>	<p>Ergänzen</p> <p>Ergänzen</p> <p>Letzer Satz einfügen: Bei dieser Tätigkeit sind die Kantone den Bundesorganen gleichgestellt und unterstehen dem bundesrechtlichen Datenschutzrecht.</p>
60a	<p>Einverstanden aufgrund der hilfreichen Erfahrungen mit dem Contact-Tracing während der Covid-19-Pandemie, jedoch zu ergänzen mit dem Hinweis, dass die Datensicherheit bei der Erhebung einer derart grosser Menge besonders schützenswerter Daten sowie die Verhältnismässigkeit immer im Fokus stehen muss. Dies ist in einer Verordnung zu konkretisieren.</p>	<p>Ergänzen</p>
60b	<p>Einverstanden mit dem Hinweis, dass die Datensicherheit bei der Erhebung einer derart grosser Menge besonders schützenswerter Daten sowie die Verhältnismässigkeit immer im Fokus stehen muss. Dies ist in einer Verordnung zu konkretisieren.</p> <p>Abs. 3: Wichtig ist, dass ein Reglement zur Zugangsberechtigung erstellt wird (Verweis auf Art. 6 DSG).</p>	<p>Ergänzen</p>
60c	<p>Der SFF begrüsst diesen Artikel zur Schaffung eines Nationalen Informationssystems "Genom-Analysen" im Sinne des One-Health Ansatzes (nationale Austauschplattform).</p> <p>Absatz 2: Der ausdrückliche Verweis auf Art. 31 Abs. 2 Bst. a sowie 39 DSG ist zu präferieren.</p> <p>Abs. 4: Das Zugangsrecht muss zwingend akkurat durch den Bundesrat geregelt werden (vgl. Art. 60d).</p>	<p>Ergänzen</p>
60d	<p>Grundsätzlich einverstanden.</p>	<p>Ergänzen</p>



	Zu regeln bleibt, in welcher Art der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen erlässt. Eine Bundesratsverordnung ist aus normenhierarchischer Sicht vorzuziehen.	
62a	Einverstanden.	-
69	Einverstanden, sofern die Grundsätze von Art. 6 DSG zur Anwendung gelangen.	-
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: -		

L. Art. 70a-70f (Finanzhilfen an Unternehmen aufgrund von Massnahmen nach Art. 6c oder 7)

Massnahmen, welche der Bund während der besonderen oder der ausserordentlichen Lage ergreift, können für Unternehmen mit Umsatzeinbussen verbunden sein. Soll im EpG eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass der Bund betroffene Unternehmen mit Finanzhilfen unterstützen kann?	
Es soll <u>keine</u> gesetzliche Grundlage geschaffen werden. <i>(bitte unten erläutern und auch die nachfolgende Frage beantworten)</i>	Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Erläuterung: Die Covid-19-Krise hat klar gezeigt, dass die Ausrichtung von Finanzhilfen ohne eindeutige gesetzliche Grundlage nur im Notrecht und nur über Verordnungen möglich ist. Dass dabei zu Formen finanzieller Hilfen gegriffen wird, die nicht immer adäquat sind, hat sich ebenfalls gezeigt. Daher begrüsst der SFF die Schaffung einer entsprechenden rechtlichen Grundlage im EpG ausdrücklich. Dies auch deshalb, weil es dann auch möglich sein wird, in einer Krisensituation situativ weitere Massnahmen über dringliches Bundesrecht zu ergreifen.	

Falls aus Ihrer Sicht im EpG eine gesetzliche Grundlage für solche Finanzhilfen geschaffen werden soll, inwieweit sind Sie mit den konkreten Inhalten der Art. 70a-70f einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
-------------	---	---



70a	Abs. 1: der Begriff der "erheblichen Umsatzeinbussen" ist in einer Verordnung zu präzisieren. Abs. 3: Die zeitliche Frist ist nur akzeptabel, wenn der Begriff der "erheblichen Umsatzeinbussen" auf Verordnungsebene definiert wird, ansonsten die Missbrauchgefahr zu gross ist. Abs. 1 und 3 müssen eine sachbezogene Kohärenz aufweisen.	Ergänzen Ergänzen
70b	Einverstanden zur Art der Finanzhilfen über teils oder vollständig durch den Bund verbürgte Bankkredite.	-
70c	Einverstanden mit der Belastung der Kantone zur Hälfte nach dem vorgeschlagenen Verteilschlüssel unter Einbezug des kantonalen BIP zu zwei Dritteln und der kantonalen Wohnbevölkerung zu einem Drittel.	-
70d	Abs. 1: Die Formulierung der Datenbearbeitung (Verknüpfung und Bekanntgabe) ist einschränkungslos zu definieren. Dies bedingt eine engmaschige Konkretisierung auf Verordnungsstufe, um einen Bearbeitungsrahmen zu definieren.	Präzisieren
70e	Einverstanden mit den vorgeschlagenen Regelungen mit dem Ziel, den betroffenen Unternehmen die benötigte Liquidität schweizweit schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen.	-
70f	Einverstanden, gerade weil die bei der Covid-Krise gelebte Praxis nunmehr auf Gesetzesstufe in den Grundsätzen festgehalten wird. Eine akkurate Detail-Regelung in der Verordnung bleibt jedoch unerlässlich.	Ergänzen
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: -		

M. Art. 74-74h (Kostenübernahme für wichtige medizinische Güter)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 74-74h einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
-------------	---	---



74	<p>Einverstanden mit der Kostenübernahme durch den Bund für die Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen medizinischen Gütern allgemein und nicht mehr nur auf die Heilmittel bezogen. Der SFF begrüsst auch deshalb die Anpassung des Begriffs Heilmittel durch medizinische Güter gemäss Art. 44 VE-EpG.</p> <p>Ebenso begrüsst wird die Definition von "Bevölkerung". Da diese jedoch so nicht im VE-EpG erscheint, ist diese Definition in einer Verordnung zu verbriefen.</p>	<p>-</p> <p>Ergänzen</p>
74a	<p>Abs. 1: Der SFF begrüsst die akkurate Regelung zur Aufteilung der Kosten für den Impfstoff (Bund) und die Verabreichung (Kantone). Nicht geregelt ist jedoch, wer für die Beschaffung der Injektionsspritzen und Nadeln zuständig ist. Es müsste Art. 3 Bst. e zur Anwendung gelangen, damit die Beschaffung dieser Utensilien in die Kompetenz des Bundes fällt. Dies müsste im Gesetzestext konkretisiert werden.</p> <p>Abs. 2: Neben der Regelung der Rückzahlung der Impfkosten an den Bund muss eingefügt werden, dass eine kostenpflichtige Abgabe des Impfstoffs nur erfolgen darf, wenn der Inland-Bedarf gedeckt ist.</p> <p>Abs. 3: Es müsste eingefügt werden, dass die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 ebenfalls gelten.</p>	<p>Ergänzen</p> <p>Nachdem der Impfstoffbedarf der Bevölkerung gemäss Abs. 1 gedeckt ist, kann der Bund....</p> <p>a. die Voraussetzungen gemäss Abs. 1</p> <p>b..</p> <p>c. ...</p>
74b	<p>Einverstanden mit der vorgeschlagenen Regelung der Kostenübernahme zur Abgabe von Arzneimitteln.</p>	<p>-</p>
74c	<p>Abs. 1: Dass bei der Abgabe von weiteren wichtigen medizinischen Gütern mit dem Begriff der Kosten sowohl die Kosten für das Produkt selber wie auch die mit der Abgabe verbundene Leistung gemeint ist, sollte in den Gesetzestext integriert werden.</p>	<p>Ergänzen: ..., so richtet sich die Übernahme der Kosten für das Produkt wie auch die mit der Abgabe verbundene Leistung nach: ...</p>
74d	<p>Abs. 1: Dass mit dem Begriff der Kosten von diagnostischen Analysen sowohl die Kosten für das Produkt selber wie auch die Durchführung der Tests und deren Auswertung gemeint ist, sollte in den Gesetzestext integriert werden.</p>	<p>Ergänzen: Der Bund kann die Kosten von diagnostischen Analysen (Kosten für das Produkt, die Durchführung der Tests wie auch deren Auswertung) ...</p>
74e	<p>Abs. 2: Es stellt sich die Frage, was unter der Delegation der Kontrolle an Dritte zu verstehen ist. Sollte es</p>	<p>Präzisieren</p>



	sich dabei auch um Private handeln, ist auf die Datenschutzgesetzgebung ein besonderes Augenmerk zu legen. Die Delegation an Dritte sollte zudem nur eine subsidiäre Option sein.	
74f	Einverstanden, mit dem Hinweis, dass die Informations- und Auskunftspflicht streng gemäss den Grundsätzen von Art. 6 DSG erfolgt.	Ergänzen
74g	Einverstanden.	-
74h	Einverstanden.	-
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: -		

N. Art. 75-81b (Vollzug durch Bund, Kantone, Armee; Zusammenarbeit)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 75-81b einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
75	Die Covid-Krise hat gezeigt, dass der Vollzug durch die Kantone zu einem Vollzugs-Flickenteppich mit teilweise stossenden Ergebnissen geführt hat. Daher sollte der Vollzugsspielraum der Kantone innerhalb der vom Gesetz vorgegebenen Rahmenbedingungen so eng wie möglich gehalten werden und v.a. klar definiert werden.	Anpassen
77	Einverstanden.	-
80	Einverstanden mit dem Hinweis, dass in Abs. 2 der Verweis auf Art. 62a VE-EpG einzufügen ist (Stichwort Rechtssicherheit).	Ergänzen
81a	-	-
81b	-	-
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: -		

O. Art. 82-84a (Strafbestimmungen)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 82-84a einverstanden?



Vollständig einverstanden <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>
--	---	--	--

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
82	Aus rechtsstaatlichen Gründen einverstanden.	-
83	Einverstanden.	-
84	Die Unterteilung der Strafverfolgungszuständigkeit nach Abs. 1 und 2 ist in materiellrechtlicher Sicht sinnvoll. Abs. 3 wird vom SFF als Durchsetzungsinstrument ausdrücklich gutgeheissen.	-
84a	Dieser Artikel wird vom SFF begrüsst, damit eine Sanktionierungsmöglichkeit bei Verstössen klar definiert wird. Zudem wird eine klare Grundlage für die Rückforderung von bereits geleisteten Kostenübernahmen geschaffen, was eine weitere Missbrauchs-Barriere bildet.	-
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: -		

3. Beurteilung der Änderung weiterer Erlasse (OBG, MG, HMG)

Inwieweit sind Sie mit den Änderungen in den anderen Erlassen einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
1 OBG	-	-
35 MG	-	-
9a HMG	-	-
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den dafür kompetenten Kreisen.		



4. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für digitale Contact-Tracing Apps?

Soll im Epidemien-gesetz eine Regelung für den Betrieb von «digitalen Contact-Tracing Apps» (analog SwissCovid App) vorgesehen werden?

Das SwissCovid App-System wurde im Auftrag des Bundes entwickelt. Auch die umliegenden Länder (im EU-Raum) haben ähnliche Systeme wie unsere «SwissCovid App» entwickelt und vorangetrieben. Die Vernehmlassungsvorlage enthält derzeit keine Regelung zu digitalen Contact-Tracing Apps. Mit einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage im EpG hätte der Bund die Möglichkeit, weiterhin solche Contact-Tracing Apps zu entwickeln und zu betreiben. Dies wäre mit entsprechenden Kostenfolgen für die Entwicklung und den Betrieb verbunden.

Es soll keine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

(bitte unten erläutern)

Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

(bitte unten erläutern)

Erläuterung:

Angesichts der Erfahrungen mit der Covid-19-Pandemie erachten wir die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erstellung von digitalen Contact-Tracing Apps als sinnvoll. Dies setzt aber zwingend voraus, dass deren Entwicklung wie auch deren Umsetzung zeitnah, professionell und vor allem mit Blick auf deren Anwenderfreundlichkeit erfolgt.

5. Weitere Rückmeldungen

Gibt es weitere Punkte, die Sie uns bezüglich der Teilrevision des EpG mitteilen möchten?

-

Wir danken Ihnen herzlich für das Ausfüllen dieses Antwortformulars!